

## Fernwärmeversorgungsvertrag

### Wärmelieferung SWE Fernwärmeanschluss.Comfort, Quartalsrechnung

Zwischen

[**Kundenname** ]  
[Straße Hausnummer]  
[PLZ Ort]

Kundennummer: [.....]

vertreten durch:

[Name Hausverwaltung  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort ]

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

und der

**SWE Energie GmbH**  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

Ihr Ansprechpartner: [.....]  
Telefon: 0361 564-[.....]  
E-Mail: [.....]@stadtwerke-erfurt.de

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -

wird auf der Grundlage der §§ 2 bis 34 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 BGBl. 1 S. 742) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage 1a) und der §§ 1 bis 5 der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV vom 28. September 2021 BGBl. I S. 4591, 4831) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1b) der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme vereinbart:

### 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Lieferant stellt dem Kunden für das/die Gebäude:

..... (Lieferstellenbezeichnung)  
..... (Str., Nr.)  
..... (PLZ, Ort)

Wärme aus dem Heizwassernetz **nach dem SWE-eigenen Vorregelkreis** (SWE Fernwärmeanschluss.Comfort) vom **xx. xxx 20xx** an bereit.

1.2. Der Kunde bzw. eine von ihm beauftragte Fachfirma hat gemäß den geltenden technischen Vorschriften den Wärmebedarf (Anschlusswert) ermittelt:

FWVV 07/2024

Der Anschlusswert bzw. die vertraglich vereinbarte Verrechnungsleistung betragen: **«VRL» kW**.

Die Verrechnungsleistung definiert sich dabei als maximale vorzuhaltende Wärmeleistung, die bei der höchsten Vorlauftemperatur des Heizwassernetzes entsprechend Anlage «TAB\_Anlage» der TAB zur Verfügung steht.

### 1.3. Technische Parameter

Für die Versorgung aus dem Fernwärmeverteilungsnetz gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Lieferanten (Anlage 4). Abweichend zur aktuellen TAB gelten die Angaben zur maximalen Rücklauftemperatur aus der jeweilig zum Inbetriebnahmezeitpunkt der installierten Hausanschluss-Station gültigen TAB (50°C bzw. 60°C). Als Wärmeträger dient primärseitig Heißwasser mit den unter Anlage «TAB\_Anlage» der TAB dargestellten Parametern.

Der Wärmeträger Heizwasser ist vom Kunden in vollem Umfang und kontinuierlich in der angelieferten Qualität zurückzuliefern. Soweit der Wärmeträger nicht in vollem Umfang oder nicht qualitätsgerecht zurückgeliefert wird, kann der Lieferant die Kosten für den Ersatz des Wärmeträgers dem Kunden in Rechnung stellen.

### 1.4. Übergabestelle und Endpunkt des Hausanschlusses des Lieferanten ist:

gemäß Schaltbild TAB Fernwärme -Heizwasser vom **xx.xxx.20xx** (siehe Anlage 4, Schaltbild 5.1) festgelegt.

Vorlauf: Ausgang letzte Absperrarmatur bzw. Rücklauf: Eingang erste Absperrarmatur auf der Sekundärseite des SWE-eigenen Vorregelkreises jeweils in Strömungsrichtung des Mediums.  
(Voraussetzung Standardanschluss SWE Fernwärmeanschluss.Comfort, bei Abweichungen vom Standard wird die Übergabestelle individuell vereinbart)

Für die Anschlussleitung über den Grund des Kunden stimmt dieser der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu.

Für den Betrieb der im Eigentum des Lieferanten befindlichen Teils der Hausanschluss-Station stellt der Kunde kostenlos einen geeigneten Raum (gemäß TAB Fernwärme) zur Verfügung und sichert in diesem Raum die elektrische Versorgung.

Der Elektroenergieverbrauch für den Betrieb der Hausanschluss-Station geht zu Lasten des Kunden.

### 1.5. Der Hausanschluss des Lieferanten umfasst:

Zuleitungen vom Fernwärmeverteilungsnetz des Lieferanten bis zur Übergabestelle einschließlich des SWE-eigenen Vorregelkreises.  
Eigentum des Lieferanten sind neben dem Hausanschluss die Messeinrichtungen und Mengenbegrenzer.

## 2. Baukostenzuschuss bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterung bestehender Anlagen:

Der Kunde zahlt auf gesonderte Rechnungslegung für die nach 1.2. ermittelte Verrechnungsleistung **einen Baukostenzuschuss** für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen des Lieferanten.

## 3. Hausanschlusskosten bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen:

Der Kunde zahlt auf gesonderte Rechnungslegung für die notwendige Anschlusslänge **Hausanschlusskosten**.

#### 4. Zusätzliche Leistungsbereitstellung

Der Lieferant ist bereit, einen über Ziffer 1.2. des Vertrages hinausgehenden Bedarf des Kunden im Rahmen der gegebenen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu decken; der Mehrbedarf ist vom Kunden rechtzeitig - gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV - anzumelden. Die Erhöhung des Anschlusswertes kann der Lieferant von besonderen Bedingungen abhängig machen (z. B. Erhebung eines Baukostenzuschusses, Erhöhung der Verrechnungsleistung).

#### 5. Preise und Abrechnung

5.1. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich unter Beachtung der Anlagen 2 und 3 zusammen aus:

- einem <b>Basis-Leistungspreis</b> (LP <sub>o</sub> ) (Stand 07/2014)	(netto)	<b>46,00</b>	EUR/kW und Jahr
---	---------	--------------	-----------------

für die unter Pkt. 1.2. vereinbarte Verrechnungsleistung,

- einem <b>Basis-Arbeitspreis</b> (AP <sub>o</sub> ) (Stand 07/2014)	(netto)	<b>7,000</b>	Cent/kWh
---	---------	--------------	----------

für die bezogene Arbeit,

- einem <b>Zertifikatspreis</b> (ZP) (Stand 07/2014)	EUR	siehe Anlage 3	
---	-----	----------------	--

für die der bezogenen Arbeit entsprechenden CO<sub>2</sub>-Emissionen,

- einem <b>Umlagenpreis</b> (UP) (Stand 10/2022)	EUR	siehe Anlage 3	
---	-----	----------------	--

für die der bezogenen Arbeit entsprechenden Umlagen,

- einem <b>Verrechnungspreis</b> (VP) je Messgerät	EUR/a	siehe Anlage 2, Ziffer 5	
---	-------	--------------------------	--

bezogen auf die Leistung (kW).

5.2. Leistungspreis und Verrechnungspreis werden in vierteljährlichen Teilbeträgen, die entsprechend dem Abrechnungszeitraum taggenau auf der Basis von 365 Tagen/Jahr ermittelt werden, in Rechnung gestellt. Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug ab Beginn der Leistungsbereitstellung nach Ziffer 1.1. zu zahlen.

5.3. Die bezogene Arbeit wird vierteljährlich zum Ende eines Quartals mit dem jeweilig gültigen Arbeitspreis in Rechnung gestellt. Ebenso werden die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem Zertifikatspreis und dem Umlagenpreis abgerechnet.

5.4. Als Abrechnungszeitraum gilt ein Quartal. Die quartalsweise Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende und beinhaltet neben der Verbrauchsabrechnung die Mitteilung über die Höhe der verbrauchsorientierten Abschläge sowie deren Fälligkeiten jeweils für den 1. und 2. Monat des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Quartals.

5.5. Der Lieferant behält sich vor, den Abrechnungszeitraum im gesetzlichen Rahmen auf der Grundlage §§ 24, 25 der AVBFernwärmeV und §§ 4, 5 FFVAV zu ändern.

5.6. Der Lieferant ändert die Preise im Rahmen der Preisänderungsbestimmungen (Anlage 3).

Für den Zeitraum **xx. xxx 20xx bis xx. xxx 20xx** kommt nach den Preisänderungsbestimmungen folgender aktueller Preisstand für den Leistungs- und Arbeitspreis zur Abrechnung:

- <b>Leistungspreis (LP)</b>	(netto)	<b>xx,xx</b>	EUR/kW x Jahr
------------------------------	---------	--------------	---------------

für die unter Pkt. 1.2. vereinbarte Verrechnungsleistung,

- <b>Arbeitspreis (AP)</b>	(netto)	<b>xx,xxx</b>	Cent/kWh
----------------------------	---------	---------------	----------

für die bezogene Arbeit,

- <b>Zertifikatspreis (ZP)</b>	(netto)	<b>xx,xxx</b>	Cent/kWh
--------------------------------	---------	---------------	----------

für die der bezogenen Arbeit entsprechenden CO<sub>2</sub>-Emissionen,

- <b>Umlagenpreis (UP)</b>	(netto)	<b>xx,xxx</b>	Cent/kWh
----------------------------	---------	---------------	----------

für die der bezogenen Arbeit entsprechenden Umlagen.

Auf das für die Wärmeversorgung vereinbarte Entgelt wird die im Zeitraum der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Das Entgelt und der auf das Entgelt erhobene Umsatzsteuerbetrag ergeben den Bruttobetrag (Rechnungsbetrag).

- 5.7. Der Rechnungsbetrag ist zu dem auf der Rechnung vorgegebenen Zeitpunkt fällig. Grundlage ist der § 27 der AVBFernwärmeV.
- 5.8. Als Rechnungsempfänger für die Fernwärmeverbrauchsrechnungen gilt:

«Re\_Anshr»

## 6. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des Wärmeverbrauches verwendet der Lieferant:

Wärmemengenmessenrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, einschließlich der zugehörigen Temperaturmess-Stellen.

## 7. Laufzeit

- 7.1. Der Vertrag beginnt gemäß Pkt. 1.1. und schafft nach dem Willen beider Vertragsparteien ein einheitliches dauerndes Rechtsverhältnis und läuft zunächst bis **xx. xxx 20xx**.

Wird der Vertrag nicht vor Ablauf mit 9-monatiger Frist von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um jeweils 5 Jahre.

- 7.2. Falls eine der beiden Vertragsparteien ihre Anlage ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, wird die übertragende Partei erst dann von ihren Verpflichtungen befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dies annimmt.

## 8. Haftung des Lieferanten

- 8.1. Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 der AVBFernwärmeV.
- 8.2. Die Haftung des Lieferanten für sonstige Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, ist jedoch begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, die Fernwärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Lieferanten aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie dem Kunden nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV (§ 6 Abs. 1-3) zustehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Lieferanten berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

## 9. Zutrittsrecht

- 9.1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts behält sich der Lieferant ein Vorgehen gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 9.2. Wenn es erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Zum Zwecke der Ablesung, Wartung und Störungsbeseitigung werden dem Lieferanten für die Dauer des Vertrages je 3 Haustür- und Heizraumschlüssel übergeben.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages:

- 1a. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 BGBl. 1 S. 742) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1a), Der § 1 Abs. 2 der AVBFernwärmeV findet auf diesen Vertrag keine Anwendung. Der Kunde ist Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
- 1b. Die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV vom 28. September 2021 BGBl. I S. 4591, 4831 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1b).
2. das Preisblatt-Fernwärme (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Preisänderungsbestimmungen (Anlage 3),
4. die Technischen Anschlussbedingungen -TAB- des Lieferanten (Anlage 4) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung in der jeweils gültigen Fassung,

Der Lieferant ist berechtigt, die Technischen Anschlussbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

5. das Schaltbild vom xx. xxx 20xx (Anlage 5),
6. die Informationen zur Datenverarbeitung (Anlage 6).

## **11. Änderung der wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse**

11.1. Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

11.2. Ziffer 11.1. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 11.1. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

11.3. Ziffer 11.1. und 11.2. gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungs-verhältnis geschuldeten Leistungen hat.

## **12. Änderung der allgemeinen Bedingungen**

12.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekannt gemacht.

12.2. Ändern sich die Art der von dem Lieferanten eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt Deutschland, so kann der Lieferant die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

## **13. Ergänzende Vereinbarungen**

13.1. Der Kunde versichert, dass er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter des unter 1.1. genannten fernwärmeversorgten Objektes ist. Für den Fall der Veräußerung ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Wärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

13.2. Zur Sicherung der Rechte, die der Lieferant nach § 8 Abs. 1 der AVBFernwärmeV zustehen, räumt der Kunde dem Lieferanten auf deren Wunsch und Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein.

13.3. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen zwischen dem Kunden bzw. dessen Rechtsvorgänger und dem Lieferanten bzw. deren Rechtsvorgänger über die Wärmeversorgung des unter Ziffer 1.1. fernwärmeversorgten Objektes außer Kraft.

13.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

15. Soweit rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand, Erfüllungsort und Zahlungsort Erfurt vereinbart.

16. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

**Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Telefonnummer: 0361 564-2240, Telefax: 0361 564-2214, E-Mail: kundenservice.energie@stadtwerke-erfurt.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung SWE Fernwärmeanschluss.Comfort gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:

- An SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Telefax: 0361 564-2419, E-Mail: kundenservice.energie@stadtwerke-erfurt.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

\* Unzutreffendes streichen

**Verbraucherstreitbeilegung**

*Beschwerden richtet der Kunde an die SWE Energie GmbH. Die SWE Energie GmbH wird diese prüfen und beantworten. Die SWE Energie GmbH nimmt über die gesetzlich geregelten Fälle des EnWG hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.*

Erfurt, .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

SWE Energie GmbH

## PREISBLATT – FERNWÄRME

(Stand: 02 / 2014)

<b>1. Basis - Leistungspreis (LP<sub>0</sub>)</b>	gemäß Fernwärmeversorgungsvertrag Punkt 5 „Preise und Abrechnung“ <sup>1)</sup>		
1) EURO pro Kilowatt und Jahr (EUR/kW*a)			
<b>2. Basis - Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>)</b>	gemäß Fernwärmeversorgungsvertrag Punkt 5 „Preise und Abrechnung“ <sup>2)</sup>		
2) Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh)			
<b>3. Zertifikatspreis (ZP)</b>	gemäß Fernwärmeversorgungsvertrag Punkt 5 „Preise und Abrechnung“ <sup>3)</sup>		
3) Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh)			
<b>4. Umlagenpreis (UP)</b>	gemäß Fernwärmeversorgungsvertrag Punkt 5 „Preise und Abrechnung“ <sup>4)</sup>		
4) Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh)			
<b>5. Verrechnungspreis (VP) je Messgerät</b>	(netto)	(EUR/Jahr)	
5) bezogen auf die Leistung (kW)	von:	bis:	
	0	50	<b>61,36</b> EUR/a
	51	100	<b>122,71</b> EUR/a
	101	150	<b>184,07</b> EUR/a
	151	200	<b>245,42</b> EUR/a
	201	500	<b>306,78</b> EUR/a
	501	1.000	<b>368,13</b> EUR/a
	1.001	2.000	<b>429,49</b> EUR/a
	über	2.000	<b>552,20</b> EUR/a

<b>5. Wasserpreis (WP)</b>			
für nicht vollständig oder nicht qualitätsgerecht zurückgeliefertes Heizwasser bzw. Kondensat:	(netto)	<b>5,11</b>	EUR/m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> EURO pro Kubikmeter

- |   |  |
|---|--|
| <b>6. Anschlusskostenbeitrag</b><br>(Baukostenzuschuss/<br>Hausanschlusskosten - BKZ/HAK) | gemäß Vereinbarung im Fernwärmeversorgungs-<br>vertrag Punkte 2 und 3                  |
| <b>7. Hausanschluss-Stations-<br/>Servicepreis (HSP)</b>                                  | gemäß Vereinbarung im Fernwärmeversorgungs-<br>vertrag Punkt 5 „Preise und Abrechnung“ |
| <b>8. Einstellung, Wiederaufnahme</b><br>der Versorgung gemäß § 33<br>AVB Fernwärme V     | je eine Monteurstunde  |

**9. Verzugszinsen**

Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe der in § 288 BGB bestimmten Zinssätze ab Fälligkeit zu zahlen.

**10. Umsatzsteuer**

Auf das für die Wärmeversorgung vereinbarte Entgelt wird die im Zeitraum der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Das Entgelt und der auf das Entgelt erhobene Umsatzsteuerbetrag ergeben den Bruttobetrag (Rechnungsbetrag).

## Preisänderungsbestimmungen - Stand 07 / 2014

(zuletzt aktualisiert: 1. April 2024)

## Anlage 3

### 1. Preisänderungsformeln

Die Preise unterliegen nachstehenden Preisänderungen:

$$\text{für den Leistungspreis: } LP = LP_0 * f_L$$

$$\text{für den Arbeitspreis: } AP = AP_0 * f_A$$

$$\text{für den Zertifikatspreis: } ZP = (m_{CO_2-Q} - m_{CO_2-Zuteilung}) / \text{Absatz}_{ZFW} * E_{Carbix}$$

$$\text{für den Umlagenpreis } UP = \Delta \text{Brennstoffumlagen}_{akt} / (H/H_S * \eta_{Nutz} * \text{Absatz}_{FW}/Q_B)$$

Zur Ermittlung der Preisänderungsfaktoren  $f_L$  und  $f_A$  werden folgende Formeln zum Ansatz gebracht:

$$f_L = 0,2 + 0,4 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{I}{I_0}$$

$$f_A = 0,1 * \frac{L}{L_0} + 0,1 * \frac{I}{I_0} + 0,8 * \left[ 0,5 * \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,5 * \left( 0,6 * \frac{I_{EG-HH}}{I_{EG-HH_0}} + 0,4 * \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

In vorstehenden Preisformeln bedeuten:

$LP$	zur Abrechnung kommender Leistungspreis	(€/kW*a)
$AP$	zur Abrechnung kommender Arbeitspreis	(Ct/kWh)
$LP_0$	Basis - Leistungspreis (Stand 01/2014)	(€/kW*a)
$AP_0$	Basis - Arbeitspreis (Stand 01/2014)	(Ct/kWh)
$f_L$	Änderungsfaktor für den Leistungspreis	
$f_A$	Änderungsfaktor für den Arbeitspreis	
$ZP$	CO <sub>2</sub> - Zertifikatspreis	(€/MWh)
$UP$	Brennstoffumlagenpreis	(€/MWh)

$HEL$  Der **Preis für leichtes Heizöl** ohne Umsatzsteuer, gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 - Anpassungsturnus)  
Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter GENESIS-ONLINE Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugerpreise für leichtes Heizöl zu entnehmen, und zwar der Preis für Verbraucher im Geltungsbereich Rheinschiene - Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer.

$HEL_0$  Der **Basispreis** (70,07 €/hl) für leichtes Heizöl ohne Umsatzsteuer, gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013  
(Veröffentlichung analog  $HEL$ )

$EGIX$  Der EEX Daily **EGIX** ist der volumengewichtete Durchschnittspreis aller Transaktionen des Monatsfutures vom Folgemonat für das Marktgebiet THE des Handelstages. Der EEX Monthly EGIX entspricht dem arithmetischen Mittelwert des EEX Daily EGIX über den gesamten Monat; gemittelte Monatswerte über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 Anpassungsturnus).  
Dieser Index ist für alle Marktteilnehmer auf der EEX-Internetseite unter folgendem Link zugänglich:  
<https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw> (EEX EGIX DAY & MONTH | THE MONTH)

$EGIX_0$	<b>Basispreis des EGIX</b> (26,572 €/MWh), gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013 (Veröffentlichung analog EGIX)
$I_{EG-HH}$	Der <b>Index für Erdgas*</b> , bei Abgabe an Haushalte, gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 – Anpassungsturnus) Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter GENESIS-ONLINE Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte zu entnehmen, und zwar unter der lfd. Nummer GP19-352221.
$I_{EG-HH_0}$	Der <b>Basis-Index für Erdgas*</b> (100,2), gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013 (Veröffentlichung analog $I_{EG-HH}$ )
$I$	Der <b>Investitionsgüterindex*</b> , gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 - Anpassungsturnus) Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter GENESIS-ONLINE Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte zu entnehmen, und zwar unter der lfd. Nummer GP19-253.
$I_0$	Der <b>Basis-Investitionsgüterindex*</b> (83,8), gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013 (Veröffentlichung analog $I$ )
$L$	Die <b>zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung</b> gemäß Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tarifgruppe Energie des AVEU (VTV Energie), Eckvergütungsgruppe D/Grundvergütung.
$L_0$	Die <b>zum 31. Dezember 2013 geltende Monatsvergütung</b> (2.417,00 €/Monat) gemäß Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tarifgruppe Energie des AVEU (VTV Energie), Eckvergütungsgruppe D/Grundvergütung.
$m_{CO_2-Q}$	<b>CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Wärmeerzeugung (tco<sub>2</sub>/a)</b> Bei der Wärmeerzeugung emittierte CO <sub>2</sub> -Mengen bezogen auf einen FW-Absatz von 615 GWh/a
$m_{CO_2}$ -Zuteilung	<b>Kostenlose Zuteilung an Zertifikaten lt. Zuteilungsbescheid (tco<sub>2</sub>/a)</b> Mittelwert der für die 4. HP kostenlos zugeteilten CO <sub>2</sub> -Emissionszertifikate für die Wärmeerzeugung.
$Absatz_{FW}$	<b>Fernwärmeabsatz (MWh/a)</b> Durchschnittlicher FW-Absatz für die 4. HP mit 615.000 MWh/a
$E_{Carbix}$	<b>Emissionspreis – Index</b> (€/EUA = €/t CO <sub>2</sub> ), durchschnittlicher, mengengewichteter Preis für Emissionszertifikate an der EEX Leipzig für den Handel der CO <sub>2</sub> – Emissionszertifikate; gemittelte Monatswerte über einen festgesetzten Zeitraum; Dieser Index ist für alle Marktteilnehmer auf der EEX – Internetseite unter folgendem Link zugänglich: <a href="https://www.eex.com/de/customised-solutions/aqfw">https://www.eex.com/de/customised-solutions/aqfw</a>
$\Sigma$ Brennstoffumlagen <sub>akt</sub>	<b>Umlagen in aktueller Höhe auf Brennstoffe</b> , die ab 1.10.2022 neu eingeführt worden. Die aktuelle Gasspeicherumlage gem. §35a EnWG und die RLM-Bilanzierungsumlage gem. GaBi Gas 2.0 vom 19.12.2014 ist abrufbar unter <a href="https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen">https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen</a>
$H/H_s$	Heizwert – Brennwertverhältnis des eingesetzten Brennstoffs Erdgas (fix 0,901)
$\eta_{Nutz}$	Jahresnutzungsgrad der Fernwärmeerzeugung (fix 0,85)
$Absatz_{FW}/Q_B$	Verhältnis Fernwärmeabsatz zu Wärmenetzeinspeisung (fix 0,82)

\* Die Basiswerte für die Indizes für **Erdgas**  $I_{EG-HH}$  bzw.  $I_{EG-HH_0}$  sowie für den **Investitionsgüterindex**  $I$  bzw.  $I_0$  beziehen sich auf das Umbasierungsjahr 2021 des Statistischen Bundesamtes (2021 = 100).

## 2. Anpassungssturnus (Wirksamwerden der jeweiligen Preisänderung)

Der Arbeits- und der Leistungspreis für Fernwärme sowie der Zertifikatspreis verändern sich mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zu Grunde gelegt:

- Für die Bildung des Preises **zum 1. Januar**
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
  - ⇒ Die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Wärmeerzeugung belaufen sich für die gesamte 4. HP auf konstant 168.339 t<sub>CO2</sub>/a
  - ⇒ Die aktuelle kostenlose Zuteilung ist dem Zuteilungsbescheid für die 4. HP zu entnehmen.
  - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden summierten Brennstoffumlagen
  
- Für die Bildung des Preises **zum 1. April**
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
  - ⇒ Die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Wärmeerzeugung belaufen sich für die gesamte 4. HP auf konstant 168.339 t<sub>CO2</sub>/a
  - ⇒ Die aktuelle kostenlose Zuteilung ist dem Zuteilungsbescheid für die 4. HP zu entnehmen.
  - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden summierten Brennstoffumlagen
  
- Für die Bildung des Preises **zum 1. Juli**
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
  - ⇒ Die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Wärmeerzeugung belaufen sich für die gesamte 4. HP auf konstant 168.339 t<sub>CO2</sub>/a
  - ⇒ Die aktuelle kostenlose Zuteilung ist dem Zuteilungsbescheid für die 4. HP zu entnehmen.
  - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden summierten Brennstoffumlagen
  
- Für die Bildung des Preises **zum 1. Oktober**
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
  - ⇒ Die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Wärmeerzeugung belaufen sich für die gesamte 4. HP auf konstant 168.339 t<sub>CO2</sub>/a
  - ⇒ Die aktuelle kostenlose Zuteilung ist dem Zuteilungsbescheid für die 4. HP zu entnehmen.
  - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
  - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden summierten Brennstoffumlagen